



# Zuchtrichter-Ordnung

# Inhaltsverzeichnis

## **Allgemeiner Teil**

- § 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten
- § 2 Definitionen
- § 3 Wesen des Zuchtrichteramtes
- § 4 Zulassung als Zuchtrichter
- § 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

## **VDH-Richterliste und VDH-Richterausweis**

- § 6 Allgemeines zur VDH-Richterliste
- § 7 Eintragung in die VDH-Richterliste
- § 8 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH-Richterausweises
- § 9 Eigentum, Rückgabe, Verlust

## **Tätigkeit als Zuchtrichter**

- § 10 Allgemeines
- § 11 Voraussetzungen
- § 12 Tätigkeit im Ausland
- § 13 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorfürher
- § 14 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen
- § 15 Spesen

## **Zuchtrichterurteil, Beurteilungen**

- § 16 Verbindlichkeit
- § 17 Befugnis der Zuchtrichter

## **Zuchtrichterobmann/Zuchtrichterausschuss/Zuchtrichtertagungen**

- § 18 JA-Zuchtrichterobmann
- § 19 JA-Zuchtrichterausschuss
- § 20 Zuständigkeit, Befugnisse
- § 21 Zuchtrichtertagung

## **Ahndung von Verstößen**

- § 22 Allgemeines
- § 23 Zuständigkeit
- § 24 Voruntersuchung
- § 25 Entscheidung
- § 26 Rechtsmittel
- § 27 Löschung/befristete Sperre (Streichung)
- § 28 Berichtigung/Wiedereintragung

## **Schlussbestimmungen**

- § 29 Teilnichtigkeit
- § 30 Gültigkeit und Inkrafttreten

## **Abkürzungsverzeichnis:**

JA	Japan Akita e.V.
FCI	Fédération Cynologique Internationale
VDH	Verband für das Deutsche Hundewesen
ZROb	Zuchtrichterobmann
ZRA	Zuchtrichterausschuss
ZRO	Zuchtrichterordnung
ZRAO	Zuchtrichter-Ausbildungsordnung
AO	Ausstellungs-Ordnung
Zuchtrichter	Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Akita

## **Allgemeiner Teil**

### **Präambel**

Der VDH steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des VDH und seiner Mitgliedsvereine.

### **§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten**

Diese Ordnung gilt entsprechend bei Zuchtzulassungsprüfungen.

Für den JA gelten die Regularien dieser Ordnung vollumfänglich.

Zuständig für die Zuchtrichter-Angelegenheiten im JA ist das zuständige JA-Vorstandsmitglied.

### **§ 2 Definitionen**

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Akita.

Spezial-Rassehunde-Ausstellungen sind vom VDH termingeschützte Rassehunde-Ausstellungen, die vom JA ausgerichtet werden.

### **§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes**

1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des JA.
2. Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den JA, den VDH und die FCI repräsentieren.
3. Die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft im JA untrennbar verknüpft.

### **§ 4 Zulassung als Zuchtrichter**

1. Ein Zuchtrichter wird für die Rasse Akita zugelassen.
2. Der Zuchtrichter darf im In- und Ausland nur diejenigen Rassen und Gruppen bewerten, für die er zugelassen ist. Die Tätigkeit auf „Open Shows“ im Ausland stellt keine Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar.
3. Gruppenrichter, die bereits für drei FCI-Gruppen zugelassen sind, erhalten zwei Jahre nach Ernennung für die dritte FCI –Gruppe zusätzlich die Berechtigung, im In- und Ausland kynologische Wettbewerbe zu richten, wie: Bestes Paar, Zuchtgruppen, Nachzuchtgruppen, Veteranen, Best Junior in Show (BJIS), Best Veteran in Show, Best in Show (BIS) und Champion of Champions.

## **§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters**

1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechtes vereinbar ist).
2. Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.
3. Der Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchtrichtertätigkeit durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und den Rassestandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.
4. Zu Anfragen des VDH und des JA im Zusammenhang mit seiner Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
5. Der Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Er hat an den Zuchtrichtertagungen des JA teilzunehmen; Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen des VDH wird empfohlen. Er sollte mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren an einer Tagung teilnehmen.
6. Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwälter gilt Entsprechendes.
7. Die JA trägt dafür Sorge, dass die Zuchtrichter das offizielle Verbandsorgan „Unser Rassehund“ erhalten, um über das Geschehen im Verband und alle Entscheidungen der Gremien stets aktuell informiert zu sein.

## **VDH-Richterliste und VDH-Richterausweis**

### **§ 6 Allgemeines zur VDH-Richterliste**

1. Der VDH führt eine Richterliste mit allen Zuchtrichtern, Gruppen- und Allgemeinrichtern sowie eine Liste mit Formwertrichtern.
2. Veränderungen in der Richterliste werden im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat nur deklaratorische Wirkung. Die Richterliste ist in aktualisierter Form auf der Homepage des VDH veröffentlicht.

## **§ 7 Eintragung in die VDH-Richterliste**

1. Eine Eintragung erfolgt nur auf Antrag.
2. Das Recht zur Beantragung der Zuchtrichter obliegt dem JA.
3. Eintragungsvoraussetzung ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten jeweilig vorgeschriebenen Prüfung und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Seinen ständigen Wohnsitz (Hauptwohnung) hat der Zuchtrichter an dem Hauptwohntort i. S. d. § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG).
4. Für die Übernahme von Zuchtrichtern aus dem Ausland, die in eine FCI-anerkannte Richterliste eingetragen sind und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nehmen, liegt die Zuständigkeit beim VDH, sofern der JA keine Anträge auf Aufnahme in die VDH-Richterliste stellt.

## **§ 8 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH-Richterausweises**

1. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste stellt der VDH den VDH-Richterausweis unverzüglich aus.
2. Nur der VDH darf Ergänzungen oder Streichungen im VDH-Richterausweis vornehmen, die aufgrund einer Änderung der Zuchtrichtereigenschaft zu machen sind.
3. Ein im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ für ungültig erklärter VDH-Richterausweis gilt als eingezogen und darf nicht mehr verwendet werden.
4. Der VDH-Richterausweis verliert unabhängig von seiner Rückgabe und unabhängig von der Streichung oder Löschung des Zuchtrichters von der VDH-Richterliste seine Gültigkeit mit dem Tage des Verlustes der Befähigung zum Zuchtrichter. Nach Berichtigung und Wiedereintragung erhält der Zuchtrichter einen neuen VDH-Richterausweis.

## **§ 9 Eigentum, Rückgabe, Verlust**

1. Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.
2. Zuchtrichter können ihre Zuchtrichtertätigkeit eigenständig beenden. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Bei Rückgabe des Ausweises erhält der Zuchtrichter eine Urkunde des VDH über seine Zuchtrichtertätigkeit. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden.

## **Tätigkeit als Zuchtrichter**

### **§ 10 Allgemeines**

Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.

### **§ 11 Voraussetzungen**

1. Die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit ist erst nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig.
2. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sowie die Ausbildung eines Zuchtrichters sind in der JA-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung geregelt.
3. Zuchtrichter, die drei Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich erfolgreich einer rassebezogenen Nachprüfung in Form einer praktisch/mündlichen und einer das Ausstellungswesen und den jeweiligen Rassestandard betreffenden theoretisch / schriftlichen Überprüfung durch eine Prüfungskommission unterziehen, bevor sie Einladungen zum Richten wieder annehmen dürfen.

Die Prüfungskommission bestimmt sich nach § 6 der JA-ZRAO.

Die Nachprüfung für den o. a. praktisch/mündlichen und für den theoretisch / schriftlichen Teil soll taggleich stattfinden.

Der praktisch/mündlichen Teil findet in Form eines Proberichtens statt.

Im direkten Anschluss an die Nachprüfung wird dem betroffenen Zuchtrichter mitgeteilt, ob die Nachprüfung bestanden wurde oder ob weitere Nachschulungsmaßnahmen erforderlich werden.

Art und Umfang der Nachschulung legt die Prüfungskommission fest. Spätestens binnen eines ½ Jahres hat sie zu entscheiden, ob die Nachschulung erfolgreich war oder eine erneute Überprüfung analog der ersten stattzufinden hat; im Übrigen findet § 13 der JA-ZRAO analoge Anwendung.

### **§ 12 Tätigkeit im Ausland**

1. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein:

Eine erstmalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag des JA an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

2. Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer der FCI nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften dieser Zuchtrichter-Ordnung erteilt wird.

### **§ 13 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer**

1. Ein Richter darf auf einer Ausstellung, auf der er als Richter tätig ist, keinen Hund melden oder vorführen. Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen, die der Richter an diesem Tag nicht richtet und die nicht im Eigentum oder Miteigentum des Richters stehen.
2. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.
3. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war.

Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

### **§ 14 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen**

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
3. Der Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.
4. Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.
5. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch das Ringpersonal einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
6. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die

Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben.

7. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung/dem Sonderleiter oder der Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu melden.
8. Der Bewertungsvorgang richtet sich nach §§ 10-11 der JA-Ausstellungs-Ordnung.
9. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung/den Sonderleiter oder die Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

## **§ 15 Spesen**

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehunde-Ausstellungen des VDH Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.
2. Für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen gilt die Spesenregelung des JA, solange eine derartige nicht besteht die des VDH. Die Spesenregelung des JA und des VDH gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

## **Zuchtrichterurteil, Beurteilungen**

### **§ 16 Verbindlichkeit**

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

### **§ 17 Befugnis der Zuchtrichter**

Zuchtrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotypbeurteilungen zur Registrierung und Zuchtzulassungen für die Rasse Akita durchzuführen. Gleiches gilt für Gruppen- und Allgemeintrichter; Formwertrichter sind hierzu nicht befugt. Im Übrigen wird auf § 17-18 der VDH-ZRO verwiesen.



## **Zuchtrichterobmann/Zuchtrichterausschuss/ Zuchtrichtertagung**

### **§ 18 JA-Zuchtrichterobmann**

1. Der JA-ZROb muss mindestens Lehrrichter sein.
2. Der JA-ZROb wird mit der einfachen Mehrheit der JA-Zuchtrichter für die Dauer von drei Jahren gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens/Rücktritts des JA-ZROb kann der JA-Vorstand einen neuen JA-ZROb bis zur nächsten Zuchtrichtertagung bestimmen.
3. Sofern der JA über weniger als drei Lehrrichter verfügt wird der JA-ZROb vom Vorstand bestimmt. Sofern der JA über keinen Lehrrichter verfügt ist der JA-Vorstand für Zuchtrichterangelegenheiten zuständig.
4. Der JA-ZROb berät den JA-Vorstand in Fragen der Zucht und des Ausstellungswesens.
5. Weitere Rechte und Pflichten des JA-ZROb ergeben sich aus der JA-ZRAO.

### **§ 19 JA-Zuchtrichterausschuss**

1. Der JA-ZRA besteht aus drei erfahrenen Zuchtrichtern, die mindestens Lehrrichter sein müssen.
2. Der JA-ZRA wird vom JA-ZROb geleitet.
3. Die Mitglieder des JA-ZRA werden mit Ausnahme des JA-ZROb vom JA-Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens/Rücktritts der so bestimmten Mitglieder werden diese vom JA-Vorstand nachgerufen.

### **§ 20 Zuständigkeit, Befugnisse**

Alle das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten werden beim JA durch das zuständige JA-Vorstandsmitglied bzw. in dessen Auftrag durch den JA-ZROb bearbeitet, soweit sich aus der Satzung und den Ordnungen des JA nicht andere Zuständigkeiten ergeben. Das zuständige JA-Vorstandsmitglied bzw. der beauftragte JA-ZROb wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch den JA-ZRA unterstützt.

Die Zuständigkeiten und Befugnisse des JA-ZRA ergeben sich aus dieser Ordnung. Weitere Aufgaben des JA-ZRA kann der JA-Vorstand festlegen.

### **§ 21 Zuchtrichtertagung**

Der JA soll für seine Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren eine Zuchtrichtertagung durchführen.

## **Ahndung von Verstößen**

### **§ 22 Allgemeines**

1. Verstöße des Zuchtrichters insbesondere gegen die Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht und / oder des Ausstellungswesens sind zu ahnden.
2. Die Zuchtrichter unterliegen grundsätzlich der Entscheidungsgewalt des JA. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH nach Bestandskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 23 Zuständigkeit**

1. Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen i. S. d. Ordnung obliegt bei
  1. Zuchtrichtern dem JA-Vorstand. Er wird tätig auf Antrag des VDH, eines schriftlich begründeten Antrages des JA-ZRA, eines Mitgliedes oder von Amts wegen.
  2. Bei Zuchtrichtern, die für verschiedene Rassen in unterschiedlichen VDH-Mitgliedsvereinen Zuchtrichter sind, dem VDH-Vorstand. Das Recht des JA, vereinsrechtliche Sanktionen zu erlassen, die an die Eigenschaft als Vereinsmitglied anknüpfen, bleibt hiervon unberührt.
2. Ermittelt der JA gegen einen von ihm berufenen Zuchtrichter, der gleichzeitig Zuchtrichter für andere Rassen und/oder Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ist, hat er unverzüglich die VDH-Geschäftsstelle zu informieren. Der VDH-Geschäftsstelle ist auf Verlangen schriftlich Auskunft über den Stand der Ermittlungen unter etwaiger Beifügung von Beweismitteln zu erteilen.
3. Der JA hat die Verfolgung und Ahndung unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben vorzunehmen.

Der VDH und die VDH-Mitgliedsvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Zuchtrichter ist, sind unverzüglich von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Dabei ist mitzuteilen, ob die Entscheidung bestandskräftig ist.

Für alle nicht geregelten Fälle ist der VDH zuständig.

### **§ 24 Voruntersuchung**

Die Voruntersuchung führt der JA-ZRA. Der Betroffene ist anzuhören. Nach Abschluss der Ermittlungen leitet der Ausschuss den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den JA-Vorstand weiter. Solange kein JA-ZRA besteht wird die Voruntersuchung vom JA-Vorstand selbst durchgeführt.

### **§ 25 Entscheidung**

1. Der JA-Vorstand kann bei Verstößen gegen diese Ordnung erkennen auf:
  1. Einstellung
  2. Verweis

3. befristete Sperre bis zu zwei Jahren
  4. befristete Sperre über zwei Jahre mit Auflagen
  5. Löschung von der VDH-Richterliste.
  6. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.
2. Wird ein Zuchtrichter wegen Verstoßes gegen diese Ordnung aus der VDH-Zuchtrichterliste gestrichen, so erstreckt sich die Löschung aus der VDH-Zuchtrichterliste auf die Tätigkeit des Zuchtrichters insgesamt (§ 26 Ziff. 2. VDH-ZRO).
  3. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem JA-Satzungsrecht kann der Zuchtrichter durch den VDH-Vorstand auch im Fall des § 23 Ziff. 2. VDH-ZRO mit einer zeitlich befristeten Sperre oder Löschung belegt werden.
  4. Will der JA-Vorstand von dem Entscheidungsvorschlag des JA-ZRA zu Ungunsten des Betroffenen abweichen, hat er diesen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  5. Entscheidungen des JA-Vorstandes (z. B. eine befristete Sperre oder Löschung eines Zuchtrichters) werden erst in der VDH-Richterliste vermerkt, wenn diese Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist. Der JA hat den Nachweis zu erbringen. Der Betroffene ist vor der Vornahme der Änderung seitens des VDH zu benachrichtigen.

## **§ 26 Rechtsmittel**

1. Gegen die Entscheidung des JA-Vorstandes nach § 25 kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Begründung des Beschlusses das JA-Ehrengericht anrufen. Die Zustellung erfolgt mit Einschreiben/Rückschein. Im Falle der Nichtabholung des Einschreibens gilt die Zustellung 3 Tage nach Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse als bewirkt.
2. Im Übrigen gilt die JA-Ehrenratsordnung.
3. Vor etwaiger Anrufung der Ordentlichen Gerichtsbarkeit ist zunächst das JA-Ehrengericht anzurufen und der Verbandsrechtsweg auszuschöpfen.

## **§ 27 Löschung/befristete Sperre (Streichung)**

1. Wer auf das Zuchtrichteramt verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gelöscht. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
2. Die Löschung aus der VDH-Richterliste erfolgt beim
  1. Zuchtrichter, wenn er die Mitgliedschaft im JA aufgibt oder verliert und keinem anderen VDH-Mitgliedsverein der die Rasse Akita betreut beitrifft,

2. Gruppenrichter und Allgemeinrichter, wenn er keinem VDH-Verein mehr angehört (§ 28 VDH-ZRO).
3. Eine Löschung erfolgt, wenn der Zuchtrichter seinen Hauptwohnsitz für länger als drei Jahre ins Ausland verlegt vgl. § 7 Ziff. 3. oder auf Antrag des JA an den VDH. Bestandskräftige Beschlüsse des JA unterliegen nicht der Überprüfung des VDH. Eine Haftung des VDH ist ausgeschlossen (§ 28 Ziff. 3. VDH-ZRO).
4. Eine Löschung oder befristete Sperre i. S. d. Ordnung erfolgt nach Maßgabe und/oder aufgrund vereins- und/oder verbandsrechtlich bestandskräftiger Entscheidungen.
5. Eine befristete Sperre wird durch die Streichung für die Dauer der Befristung in der VDH-Richterliste bewirkt.
6. Änderungen der VDH-Richterliste in Form von Löschung oder Streichung sind dem Betroffenen und ggf. dem JA als Antragsteller seitens des VDH vorab mitzuteilen. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahre befristete Sperre gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf (§ 28 Ziff. 6. VDH-ZRO).
7. Wurde eine Sperrfrist über die Dauer von zwei Jahren hinaus verhängt und mit Auflagen versehen, erfolgt die Aufhebung der Streichung erst mit dem Nachweis der Erfüllung der Auflagen. Wurden die Auflagen nicht in der Frist erfüllt, kann der JA-Vorstand weitere Auflagen erteilen oder die Löschung beschließen.
8. Mit der Löschung bzw. Streichung aus der Zuchtrichterliste entfällt die Vermutung, dass der Gelöschte bzw. Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.
9. Im Übrigen gilt – soweit einschlägig – für den Fall der Löschung/befristete Sperre (Streichung) § 28 VDH-ZRO.

## **§ 28 Berichtigung/Wiedereintragung**

1. Eine Berichtigung und/oder Wiedereintragung bedarf eines Beschlusses des VDH-Vorstandes. Die Antragsberechtigung folgt aus § 7 Ziff. 2. VDH-ZRO mit der Maßgabe, dass Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ein selbständiges Antragsrecht haben. Im Falle der Untätigkeit hat ein Zuchtrichter ein eigenständiges Antragsrecht. Der JA ist in diesem Fall anzuhören.
2. Eine Berichtigung einer Löschung oder befristeten Sperre (Streichung) ist nur zulässig, wenn die der Löschung/Streichung zugrunde liegenden Sachverhalte durch eine nachfolgende rechtskräftige Entscheidung einer in Disziplinarangelegenheiten unter Beachtung des § 6 Ziff. 4. der VDH-Satzung zuständigen JA-Institution, des VDH-Verbandsgerichts oder eines staatlichen Gerichts als haltlos erklärt worden sind.

3. Eine Wiedereintragung in die VDH-Richterliste ist nur zulässig, wenn die Löschung/Streichung aus den Gründen des § 27 Ziff. 2.1., 2.2. und 3. dieser Ordnung erfolgt ist. Im Fall des § 27 Ziff. 2. 1. bedarf der Antrag der Zustimmung des JA, der die Löschung/Streichung betrieben hat.
4. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht. Der JA-Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen, das insbesondere auch das Vorliegen der in dieser Ordnung normierten Voraussetzungen und im Übrigen das Verhalten des Zuchtrichters während seiner früheren Zuchtrichtertätigkeit zu berücksichtigen hat.
5. Der JA-Vorstand kann die Berichtigung oder Wiederaufnahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen und hierzu eine angemessene Frist setzen. Auflagen sind mindestens angezeigt, wenn zwischen Löschung/Streichung und Berichtigung oder Wiederaufnahme bereits zwei Jahre verstrichen sind.
6. Gegen eine ablehnende oder mit Auflagen versehene Entscheidung des VDH-Vorstandes steht – in Angelegenheiten eines Zuchtrichters diesem und/oder dem Antragstellenden JA und in Angelegenheiten von Gruppen- und/oder Allgemeinrichtern dem betroffenen Zuchtrichter – die Berufung zum VDH-Verbandsgericht offen (§ 29 Ziff. 6. VDH-ZRO).
7. Im Übrigen gilt – soweit einschlägig – für den Fall der Berichtigung und/oder Wiedereintragung § 29 VDH-ZRO.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Teilnichtigkeit**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

### **§ 30 Gültigkeit und Inkrafttreten**

1. Der JA ist nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Erstellung einer dieser Ordnung entsprechenden Zuchtrichter-Ordnung oder zur Angleichung der Zuchtrichter-Ordnung verpflichtet. Die Zuchtrichter-Ordnung ist Bestandteil der Satzung.
2. Diese Ordnung tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht München in Kraft.